

HARTMANN RECHTSANWÄLTE TRIFFT ALLE ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN UND GEWÄHRLEISTET BERATUNGSKONTINUITÄT

Liebe Kunden,

da die Aktivitäten zur Sicherstellung der Versorgungen, aber auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aktuell ständig in Bewegung sind, dürfen wir Ihnen die aktuellen Entwicklungen in unserem Newsletter kurz vorstellen.

Im Artikel Neue Regelungen zur Sicherstellung der Hilfsmittelversorgung während der Coronakrise wenn sie die weiterentwickelten Empfehlungen des GKV Spitzenverbandes zur Hilfsmittelversorgung, die Handlungsanweisungen der DAkkS und die Änderung der Hilfsmittelrichtlinie. Damit behalten Sie den Überblick, wie sie nicht nur ihre Hilfsmittelversorgungen sondern auch ihre Versorgungsberechtigung im Präqualifizierungsverfahren und ihre Abrechnungsmöglichkeiten sicherstellen.

Die Coronakrise wirkt sich auf der europäischen Ebene auf die anstehende MDR aus. Zurzeit ist davon auszugehen, dass aufgrund der Initiative der europäischen Kommission scheinen ihnen ich die MDR um ein Jahr verschoben wird. Lesen Sie weiteres hierzu unter Start der MDR wird wahrscheinlich um 1 Jahr verschoben. Dort finden Sie auch einen Bericht über den Stand des MPEUAnpG, welches durch den Bundesrat beschlossen wurde. Neu ist, dass der Bundesrat hierzu einen weiteren Entschließungsantrag gestellt hat, um die Änderungen im Hilfsmittelbereich wieder zu beschränken.

Neben der Sicherstellung der Versorgungen sind die flankierenden Maßnahmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen von Bedeutung. Ganz wesentlich ist das Das Soforthilfepaket von Bund und Ländern. Wir haben Ihnen eine Übersicht der Inhalte und der zuständigen Stelle erstellt, die Sie bei Bedarf gerne nutzen können. Außerdem haben wir Empfehlungen zu den Sonderregelungen für Mietverträge und Insolvenzantragspflicht für Sie zusammengefasst.

Auch in Zeiten der Coronakrise schließen Krankenkassen weiterhin Rahmenverträge ab. Ein leider schlechtes Beispiel für ein vom Gesetzgeber nicht gewollte Vorgehensweise finden Sie in unserem Bericht Missachtung des Verhandlungsanspruchs!, in dem wir die rechtswidrige Vorgehensweise einer BKK zum Abschluss eines Rahmenvertrages für aufsaugende Inkontinenz beschreiben.

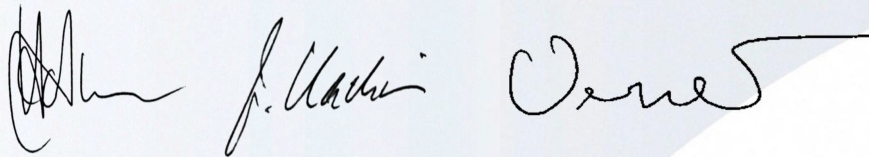
Wir sind für Sie wie gewohnt jederzeit telefonisch und per E-Mail erreichbar. Viele unserer Kunden, kennen das seit vielen Jahren, dass die Kommunikation über Telefon oder E-Mail funktioniert. Insoweit können wir vorerst weitestgehend auf persönliche Gesprächstermine verzichten, ohne dass dies unsere Arbeitsabläufe in irgendeiner Weise negativ tangieren würde.

Für viele Kunden sind wir derzeit schon intensiv in der Beratung zur Bewältigung der aktuellen Situation tätig. Soweit auch Sie rechtliche Fragen in diesem Kontext haben, z.B. zu Betriebseinschränkungen, Veranstaltungsabsagen, Quarantänemaßnahmen, etwaige sonstige arbeits-, zivil- oder öffentlich rechtlichen Konsequenzen sowie zu entschädigungsrechtlichen Fragestellungen, stehen wir Ihnen natürlich ebenfalls als Ihre anwaltlichen Berater gerne zur Verfügung.

Wir hoffen, dass die Verbreitung von COVID-19 eingedämmt wird und wir alle bald Schritt für Schritt zur Normalität zurückkehren können.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Angehörigen alles Gute für die kommenden Wochen!

Mit herzlichen Grüßen

The image shows three handwritten signatures in black ink on a light blue background. From left to right, they appear to be Peter Hartmann, Jörg Hackstein, and Dr. Klemens Werner. The signatures are fluid and cursive.

Peter Hartmann, Jörg Hackstein, Dr. Klemens Werner & das Team der Kanzlei Hartmann Rechtsanwälte

Neue Regelungen zur Sicherstellung der Hilfsmittelversorgung während der Coronakrise

Weiterentwickelte Empfehlungen des GKV Spitzenverband

Der GKV Spitzenverband hat zwischenzeitlich seine bisherigen Empfehlungen (siehe unseren letzten Newsletter) zur Sicherstellung der Hilfsmittelversorgung während der Coronakrise nun weiter entwickelt. Es handelt sich hierbei um Handlungsempfehlungen des GKV Spitzenverbandes an die Mitgliedskassen, welche mit den Kassenartenvertretern abgestimmt wurden.

Diese sehen folgende ergänzenden Regelungen vor:

- Gemäß den Bund-Länder-Leitlinien vom 22. März 2020, die eine Geltungsdauer von mindestens zwei Wochen haben, bleiben medizinisch notwendige Behandlungen (hier: Hilfsmittelversorgungen), bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist (z. B. notwendige Anpassungen, bei denen die Mitwirkung der Versicherten erforderlich ist), weiter möglich.
- Bei der Abwägung, ob ein dringender, medizinisch notwendiger Versorgungsfall vorliegt, und welche Schutzmaßnahmen vor Infektionen zu treffen sind, sind die Anordnungen der Bundesländer, des Bundes und der zuständigen Behörden maßgeblich. Es ist auch zu prüfen, ob Versorgungen aufschiebbar sind.
- Auf die Erbringung von Unterschriften durch die Versicherten (Empfangsbestätigung, Beratungsdokumentation, Lieferschein etc.) soll bei Versorgungen ohne oder mit persönlichem Kontakt ebenfalls verzichtet werden. Stattdessen unterzeichnete Leistungserbringer die maßgeblichen Dokumente dort, wo ansonsten die Unterschrift des Versicherten vorgesehen ist.
- Die Empfangsbestätigung kann auch vom Zusteller unterzeichnet werden, ohne dass dies besonders kenntlich gemacht werden muss.
- Nicht aufschiebbare (Erst-)Versorgungen können im Ermessen des Leistungserbringers auch ohne Vorliegen einer vertragsärztlichen Verordnung begonnen werden. Für die Abrechnung bleibt die Vorlage der Verordnung unverzichtbar. Bei der Abrechnung wird nicht geprüft, ob die Verordnung erst nach dem Lieferdatum ausgestellt wurde.
- Abrechnungsprozess werden Verordnungen via Fax als Original anerkannt.
- Verzicht auf Folgeverordnungen auch bei Verbrauchsmaterialien für Hilfsmitteln sowie Sauerstoff.
- Bei Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagement ist für die Dauer der Versorgung keine zusätzliche ärztliche Verordnung zur Weiterversorgung erforderlich. Die Krankenhausverordnung hat den Stellenwert einer vertragsärztlichen Verordnung.
- Fristen zur Durchführung der Abrechnung werden um sechs Monate nach Ende der Gültigkeit der Empfehlungen ausgesetzt

Handlungsanweisungen der DAkKS

Die DAkKS hat Handlungsanweisungen für die Präqualifizierungsstellen herausgegeben, in denen Maßnahmen für den Umgang mit Verzögerungen beim PQ-Verfahren beschrieben sind. Dies Maßnahmenpaket erfolgt in Abstimmung mit dem Bundesminister für Gesundheit ausdrücklich nur für die derzeitige Situation im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2.

- Eine Verschiebung anstehender Betriebsbegehungen im Rahmen der Überwachung der Leistungserbringer ist für einen Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten auch für den Bereich Präqualifizierung nach § 126 SGB V vorläufig zulässig.

Betriebsbegehungen bei Erst- und Re-Präqualifizierungen:

- Die PQ-Stelle kann ein bestehendes Zertifikat nicht verlängern, da die Laufzeit gesetzlich nach § 126 SGB V auf 5 Jahre befristet ist. Ohne die notwendige Betriebsbegehung im Rahmen der Erst- oder Re-Präqualifizierung, ist auch eine Konformitätsbestätigung nicht möglich.

Empfehlungen der DAkKS an die PQ-Stellen

- Dem betroffenen Leistungserbringer wird ein Dokument zur Verfügung gestellt, welches belegt, dass der Leistungserbringer bei einer akkreditierten PQ-Stelle unter Vertrag steht.
- Dieses Dokument (Bsp.: Zertifizierungsvereinbarung oder ein anderes Dokument) kann dann der entsprechenden gesetzlichen Krankenkasse als Nachweis vorgelegt werden, dass der Leistungserbringer sich in einem Präqualifizierungsverfahren befindet.
- Mit der Krankenkasse sollte dann abgestimmt werden, ob vorläufig auf ein Präqualifizierungszertifikat verzichtet werden kann.

Empfehlungen für die Verfahren im Scope 6:

- Zum Scope 6 gehören im Wesentlichen alle nicht handwerklichen Bereiche und die Blindenführhund-Schulen. Hier erfolgen die Verfahren im Regelfall über Dokumenten- und Fotoprüfungen. Diese Prüfungen können weiterhin im Remote-Verfahren durchgeführt werden.
- Bei Erst- und Re-Präqualifizierungen empfiehlt die DAkKS den PQ-Stellen eine Vorgehensweise wie oben dargestellt.
- Es ist aber davon auszugehen, dass Leistungserbringer, die neben der Versorgung mit Hilfsmitteln auch im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 systemrelevante Versorgungsleistungen durchführen und aufrechterhalten müssen (Bsp.: Apotheken). In diesen Fällen kann die Präqualifizierungsstelle nach interner Risikobeurteilung Überwachungen für einen Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten verschieben.

Änderungen der Hilfsmittelrichtlinie

Auch der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) auf die Coronakrise reagiert und Beschlüsse zur Änderung verschiedener Richtlinien gefasst. Es wird ein neuer „§ 8a Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ in die Hilfsmittelrichtlinie aufgenommen.

Danach gelten folgende Regelungen, die sich zum Teil auch in den Empfehlungen des GKV Spitzenverbandes finden:

- Die Gültigkeit von Entlassverordnungen wird von 7 auf 14 Kalendertage begleitet.
- Die festgelegte Frist von 28 Kalendertagen, innerhalb derer die Hilfsmittelversorgung nach Ausstellung der Verordnung aufgenommen werden muss, wird ausgesetzt.
- Folgeverordnungen für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt postalisch an die oder den Versicherten übermittelt werden, sofern bereits zuvor aufgrund der selben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt erfolgt ist.

Autor | Jörg Hackstein | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht



Start der MDR wird wahrscheinlich um 1 Jahr verschoben

Auch auf der europäischen Ebene wirkt sich die Coronakrise bei Medizinprodukten aus.

Wie es der Website der Europäischen Union zu entnehmen ist, möchte die Europäische Kommission mit Blick auf die COVID-19-Krise die Anwendung der Verordnung über Medizinprodukte (MDR) um ein Jahr verschieben. Sie arbeite an einem entsprechenden Vorschlag, den sie den europäischen Gesetzgebern bis Anfang April unterbreiten werde.

Zudem hat die Kommission gestern Beschlüsse über harmonisierte Normen angenommen, um beispielsweise die Versorgung mit medizinischen Gesichtsmasken und Desinfektionsgeräten sicherzustellen. Diese Normen sollen ein schnelleres und kostengünstigeres Konformitätsbewertungsverfahren ermöglichen.

MPEUAnpG durch Bundesrat beschlossen

Der Bundesrat hat letzte Woche dem MPEUAnpG mit den vorgesehenen Anpassungen im Hilfsmittelbereich zugestimmt. Über die wesentlichen Inhalte haben wir berichtet. Wesentliche Punkte für den Hilfsmittelbereich sind

- Stärkung der Rechtsaufsicht zur Kontrolle von Vertragsverhandlungen der Krankenkassen
- Bekanntmachung der Vertragsabsichten in einem geeignetem Portal der EU
- abgeschlossene Verträge einschließlich der Vertragspartner müssen ebenso veröffentlicht werden
- Einführung eines Schiedsverfahrens im Falle der Nichteinigung bei Vertragsverhandlungen
- Beratungsanspruch der Hersteller gegenüber dem GKV-Spitzenverband im Rahmen des Antragsverfahrens zum Hilfsmittelverzeichnis.

Neu ist aber ein Entschließungsantrag des Bundesrats, der kurzfristig durch Bayern eingebracht wurde, der folgenden Inhalt hat

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren um Streichung der hier [im Hilfsmittelbereich] vorgenommenen Änderungen. Hilfsweise sollte auf ein länderbezogenes Schiedsverfahren der Verbände abgestellt werden.“

Begründet wird der Antrag damit, dass die vorgesehenen Änderungen für den Hilfsmittelbereich über das Ziel hinausgehen und die Gefahr von negativen Auswirkungen auf Versicherte, Leistungserbringer Krankenkassen und Aufsichtsbehörden bergen würden. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass bewährte Beitrittsverfahren würde durch bürokratische Einzelvertragsverhandlungen, kostenträchtige Schiedsverfahren und verwaltungsintensive Aufsichtsmaßnahmen ersetzt werden.

Anscheinend wird verkannt, dass es Beitrittsverfahren nach wie vor Geltung hat, jedoch die Vertragsverhandlungen nach rechtsstaatlichen Maßstäben durchgeführt werden müssen. Dies dürfte der gesetzgeberischen Klarstellung. Und dass diese notwendig ist, sei unser kurzer Bericht über das Vorgehen einer BKK zum Abschluss eines Rahmenvertrages im Bereich der aufsaugen dann Inkontinenz.

Autor | Jörg Hackstein | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht



Das Soforthilfen Paket von Bund und Ländern

Die Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler und Landwirte in einem Umfang von bis zu 50 Mrd. Euro haben Bundestag und Bundesrat mittlerweile passiert.

Die für die Umsetzung und Auszahlung der Gelder nötige Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern wurde am Sonntag, den 29.03.2020 zwischen Bund und Ländern abgeschlossen. Die Bundesgelder stehen den Ländern seit Montag dem 30.03.2020 zur Verfügung und können von den Ländern abgerufen werden. Damit können nunmehr Antragstellung und Auszahlung beginnen.

Eine Übersicht über die zuständigen Stellen in den Ländern finden Sie in der nachfolgenden Übersicht. Ebenfalls finden Sie nachfolgend einen Kurzüberblick mit den wichtigsten Fragen, z.B. wer einen Antrag stellen kann und welche Angaben für die Antragstellung erforderlich sind.

Kerninhalte Verwaltungsvereinbarung: Wer kann wo einen Antrag stellen? Die Verwaltungsvereinbarung einschließlich der Vollzugsregelungen stellt klar, wer wo seinen Antrag stellen kann. Nachfolgend ein Überblick.

1. **Antragsberechtigte:** sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.
2. **Umfang der Soforthilfe:** Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate.
3. **Nachweis des Liquiditätsengpasses durch Corona-Krise:** Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.
4. **Auszahlung über die Länder:** Länder haben die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen übernommen. Eine Liste der Ansprechpartner finden Sie nachfolgend.
5. **Unbürokratisches Antragsverfahren:** Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten. Die Angaben zum Antrag müssen aber richtig sein - Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen. Anträge können bei den zuständigen Ansprechpartnern in den Ländern in Kürze elektronisch gestellt werden.
6. **Antrags- und Auszahlungsfrist:** Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.
7. **Kumulierung mit anderen Beihilfen und steuerliche Relevanz:** Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den Ländern: (Hinweis: Die genannten Ansprechpartner können kontaktiert werden sowohl zu Länder-Soforthilfen wie auch für Bundes-Soforthilfen):

Land	Zuständige Behörde(n) oder Stellen für Antragstellung und Bewilligung
Baden-Württemberg	<p>Antragstellung bei und Vorprüfung durch IHK und HWK, Bewilligung durch L-Bank</p> <p>https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfecorona</p> <p>Antragsformulare finden Sie unter: https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf</p>
Bayern	<p>Regierungen und Landeshauptstadt München</p> <p>www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/</p> <p>Online-Antragsstellung unter: https://www.soforthilfe-corona.bayern/</p>
Berlin	<p>Investitionsbank Berlin (IBB)</p> <p>www.ibb.de/coronahilfen</p> <p>Antragsstellung erfolgt Online, Informationen und Link dazu erhalten Sie unter: https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/corona-zuschuss.html</p> <p>Ergänzung: Antragspause bis zum 06.04.2020</p>
Brandenburg	<p>Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)</p> <p>www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelleunterstuetzungsangebote/</p> <p>Antragsformulare finden Sie unter: https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf</p>
Bremen	<p>BAB Bremer Aufbau Bank BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH</p> <p>www.babbremen.de/bab/coronasoforthilfe.html</p> <p>www.bisbremerhaven.de/antrag-coronasoforthilfe.99067.html</p> <p>Antragsformular finden Sie unter: https://www.bremen-innovativ.de/wp-content/uploads/2020/04/Antrag_BAB_Corona_Soforthilfe_Programm_v4.pdf</p>

Land	Zuständige Behörde(n) oder Stellen für Antragstellung und Bewilligung
Hamburg	<p>Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuerunternehmen</p> <p>Details zum Hamburger Schutzschirm finden Sie unter: https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/</p>
Hessen	<p>Regierungspräsidium Kassel</p> <p>wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe-fuerselbststaendige-freiberufler-undkleine-betriebe</p> <p>Informationen zum Online-Antragsverfahren finden Sie unter: https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/ausfuellhilfe_zum_corona_soforthilfe_antrag_-_stand_20-03-31_1.pdf</p>
Mecklenburg Vorpommern	<p>Landesförderinstitut Mecklenburg Vorpommern (LFI-MV) www.lfimv.de/foerderungen/coronasoforthilfe</p> <p>Antragsformulare finden Sie unter: https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/corona-soforthilfe/download-coronahilfe/Antrag-Coronahilfe-Maerz-2020.pdf</p>
Niedersachsen	<p>Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-Beratung-fuer-unsere-Kunden.jsp</p> <p>Antragsformulare finden Sie unter: https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona/index.jsp</p>
Nordrhein- Westfalen	<p>Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster https://wirtschaft.nrw/corona</p> <p>Antragsformulare finden Sie unter: https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020</p>

Land	Zuständige Behörde(n) oder Stellen für Antragstellung und Bewilligung
Rheinland-Pfalz	<p>Investitions- und Strukturbank RP (ISB)</p> <p>https://isb.rlp.de/home.html</p> <p>Antragsformulare finden Sie unter: https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Corona/1_-_Antrag_Corona-Soforthilfe_30032020_speicherbar.pdf</p>
Saarland	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes www.corona.wirtschaft.saarland.de</p> <p>Antragsformulare finden Sie unter: https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/Antrag_Soforthilfe.pdf</p>
Sachsen	<p>Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB) www.sab.sachsen.de/</p> <p>Antragsformulare finden Sie unter: https://www.sab.sachsen.de/formulare/corona/antrag-soforthilfe-zuschuss-bund.pdf</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Investitionsbank Sachsen-Anhalt</p> <p>www.ib-sachsenanhalt.de/coronavirusinformationen-fuer-unternehmen</p> <p>Antragsformulare finden Sie unter: https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona-Soforthilfe_Antrag_AN-0-123.pdf</p>
Schleswig-Holstein	<p>Investitionsbank Schleswig- Holstein (IB.SH)</p> <p>www.ibsh.de/infoseite/corona-beratungfuer-unternehmen/</p> <p>Informationen zur Antragstellung finden Sie unter: https://www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/</p> <p>Ergänzung: Es wird bis zum 02.04.2020 das Antragsformular und das Antragsverfahren zur Überarbeitung pausiert</p>

Land	Zuständige Behörde(n) oder Stellen für Antragstellung und Bewilligung
Thüringen	<p>Thüringer Aufbaubank Die Antragsannahme sowie Vorprüfungen erfolgen auch über die IHKn und HWKn.</p> <p>https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020</p> <p>Antragsformulare zum Download unter: https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020</p>

Autor | Peter Hartmann | Rechtsanwalt, Partner, Fachanwalt für Arbeits- und Medizinrecht



Corona Sonderregelungen für Mietverträge und Insolvenzantragspflicht

Im Zuge der Bekämpfung der Auswirkungen der Corona- Pandemie hat der Bundestag unter anderem Änderungen im Bereich des Mietrechts beschlossen. Hintergrund ist die Sorge, dass etliche Unternehmen und Verbraucher aufgrund kurzfristiger Liquiditätsengpässe im Zeitraum vom 1. April 2020 bis einschließlich 30. Juni 2020 nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Zwangsverpflichtungen aus Mietverträgen zu erfüllen.

Durch die neu eingeführte Sonderregelung kann ein Vermieter ein Mietverhältnis nicht allein deshalb kündigen, wenn der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete bis zum 30. Juni 2022 nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der Pandemie beruht. Der Mieter muss jedoch im Streitfall den Zusammenhang zwischen seiner Unfähigkeit zur Zahlung der Miete und der Pandemie glaubhaft machen. Daneben bestehen ebenfalls sämtliche weiteren Kündigungsrechte der Vermieter auch in diesem Zeitraum fort.

Wir müssen aus mehreren Gründen dringend dazu raten, von dieser Regelung nur nach sorgfältiger Prüfung Gebrauch zu machen.

Die Ankündigung einiger bekannter Großunternehmen ihre Mietzahlungen zur „Schonung“ der eigenen Liquidität einzustellen, war durch den Gesetzgeber sicherlich nicht gewollt, Daher ist bereits absehbar, dass der Gesetzgeber die Regelung kurzfristig zulasten gewerblicher Mieter einschränken könnte.

Auch trifft den Mieter in jedem Fall die Beweislast dafür, dass seine Nichtzahlung der Miete im fraglichen Zeitraum tatsächlich auf einen, durch die Pandemie ausgelösten, Liquiditätsengpass zurückzuführen ist. Hieraus ergibt sich eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die durch gewerbliche Vermieter gerade im Rahmen der Krise genutzt werden könnte, um Gewerberaummietverträge mit längerer Laufzeit zu Ungunsten der Mieter kurzfristig zu beenden.

Neben den Änderungen im Bereich des Mietrechts hat der Gesetzgeber auch die Insolvenzantragspflicht rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis einschließlich 30. September 2020 teilweise ausgesetzt. Angesichts der bekannten haftungsrechtlichen und strafrechtlichen Risiken für Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Frage, wann ein Insolvenzantrag gestellt werden muss, stellt dies eine wesentliche Erleichterung dar.

Voraussetzung ist auch hier, dass die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung infolge der Pandemie entstanden ist und zumindest die Aussicht besteht, dass die Zahlungsunfähigkeit zukünftig beseitigt werden kann. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist verbunden mit weiteren Erleichterungen. Insbesondere haften Geschäftsführer währenddessen nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen. Kredite, die betroffene Unternehmen in dieser Zeit aufnehmen, werden nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung eingestuft und Leistungen der betroffenen Unternehmen an Vertragspartner sind nur eingeschränkt anfechtbar.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, damit wir gemeinsam prüfen können, ob diese Regelungen für Ihr Unternehmen genutzt werden können.

Autor | Dr. Bastian Reuter | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht

Missachtung des Verhandlungsanspruchs!

Obwohl der Gesetzgeber mit dem Wegfall der Ausschreibungen und der Stärkung des Verhandlungsanspruchs der Leistungserbringer in § 127 SGB V seine Intentionen sehr deutlich gemacht hat, scheint dies leider nicht bei allen Krankenkassen angekommen zu sein.

Wieder mal geht es um den Bereich der Hilfsmittel zur aufsaugenden Inkontinenz, der Jones Ausschreibungszeiten stark im Fokus der Diskussion stand.

Nun hat eine Krankenkasse aus dem BKK-Bereich ohne vorherige Vertragsbekanntmachung einen neuen Rahmenvertrag abgeschlossen. Den anderen Leistungserbringern soll nur noch die Möglichkeit des Beitritts bleiben.

Nach unseren Informationen liegt dieser Fall bereits dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zur Prüfung vor.

Eine solche Vorgehensweise ist grob rechtswidrig und verstößt gegen alle maßgeblichen rechtlichen Grundsätze für die Vertragsschlüsse nach § 127 SGB V. Bereits die fehlende Vertragsbekanntmachung, die zukünftig nach dem Willen des Gesetzgebers sogar europaweit erfolgen muss, ist ein wesentliches Instrumentarium, um ein Leistungserbringer einen gleichberechtigten, transparenten und willkürfreien Zugang zu den Verträgen zu gewähren.

Aber nicht nur das Zustandekommen des Vertrages, sondern auch Inhalte sind problematisch. Nach unseren Informationen ist in der Anlage des Vertrages eine Übersicht sowohl aufzahlungsfreier als auch Produkte mit wirtschaftlicher Aufzahlung inklusive Aufzahlungspreis und Nennung der konkreten Hilfsmittelpositionsnummern vorgegeben. Das BAS hatte bereits in der Vergangenheit klargestellt, dass Verträge keine 10-Steller vorgeben dürfen, sondern lediglich die Produktart, also den 7-Steller.

Über eine vorgegebene Produktauswahl werden Leistungserbringer mit anderen Produktportfolios diskriminiert, da ihnen der gesetzlich vorgesehene Beitritt ohne Rechtsgrundlage erschwert wird.

Wir hoffen, dass das BAS die entsprechenden Maßnahmen einleiten wird. Wenn sie selbst von diesem Vertrag betroffen sind, unterstützen wir Sie gerne bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf einen fairen Vertrag.

Autor | Jörg Hackstein | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

